



Factsheet

Information zum Thema Direktvergabe

Zulässigkeit der Direktvergabe

Zu beachtende Grundsätze des Vergaberechts

SO:FAIR ist eine Initiative von



SO:FAIR wird unterstützt von



Seite 1 von 3

Gefördert durch die
Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit



Direktvergabe

Unter einer „**Direktvergabe**“ gemäß § 46 BVergG 2018 versteht man die formfreie Vergabe einer Leistung unmittelbar an ein Unternehmen (gegebenenfalls nach Einholung von mehreren Angeboten oder Preisauskünften). Diese Form der Beschaffung ist weitestgehend frei von vergaberechtlichen Bestimmungen und nähert sich daher einem „**Einkauf**“ eines **privaten Unternehmens** an. Vorausgesetzt wird nur, dass der Auftrag an einen befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmer vergeben wird und die entsprechenden gesetzlichen Dokumentationspflichten eingehalten werden (insbesondere Gegenstand und Wert des Auftrages, Name des Auftragnehmers, sowie gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte).¹

Zulässigkeit der Direktvergabe

Zu unterscheiden sind die Verfahrensarten „Direktvergabe“ und „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“. Bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung hat im Unterschied zur (klassischen) Direktvergabe insbesondere im Vorfeld der Vergabe eine österreichweite Bekanntmachung auf www.data.gv.at zu erfolgen. Darüber hinaus bestehen erhöhte Informations- und Transparenzpflichten (§§ 31 Abs 12 iVm 47 Abs 3 iVm 64 Abs 1 und 2 BVergG 2018).

Direktvergabe ohne Bekanntmachung

Eine (klassische) **Direktvergabe** kann bei allen drei Auftragsarten (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsauftrag) bis zu einem geschätzten Gesamt-Auftragswert von **unter EUR 100.000,-** (exkl. USt) angewendet werden (§ 46 Abs 2 BVergG 2018 idF der Schwellenwerte-VO BGBL II Nr 605/2020; eine Überprüfung der Schwellenwerte-VO auf Aktualität und Gültigkeit ist vor Einleitung eines Vergabeverfahrens ratsam).

Direktvergabe mit Bekanntmachung

Die **Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung** ist gemäß § 47 BVergG 2018 zulässig, wenn

- der geschätzte Auftragswert bei **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen EUR 130.000,-** (exkl. USt)
- und bei **Bauaufträgen EUR 500.000,-** (exkl. USt) nicht übersteigt.²

1 Siehe EBRV 69 BlgNR XXVI GP 74.

2 Bei besonderen Dienstleistungsaufträgen gemäß Anhang XVI und bei Dienstleistungsaufträgen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Schiene oder per Untergrundbahn gemäß § 151 Abs 6 BVergG 2018 liegt der Schwellenwert bei EUR 150.000,- (exkl. USt).



Zu beachtende Grundsätze des Vergaberechts

Da sich die Direktvergabe durch eine gewisse Formfreiheit auszeichnet, kommt den in § 20 BVerG 2018 festgelegten **Vergabegrundsätzen** besondere Bedeutung zu. § 20 Abs 1 BVerG 2018 lautet wie folgt:



„Vergabeverfahren sind nach einem in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verfahren, unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der **Gleichbehandlung** aller Bewerber und Bieter, der **Nichtdiskriminierung**, der **Verhältnismäßigkeit**, der **Transparenz** sowie des **freien und lautereren Wettbewerbes** und unter Wahrung des Grundsatzes der **Wirtschaftlichkeit** durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, **leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmer** zu **angemessenen Preisen** zu erfolgen.“

Von den hier genannten Grundsätzen sind insbesondere die Gleichbehandlung der Bieter, die Gewährleistung des freien und lautereren Wettbewerbs und der Transparenzgrundsatz³ zu beachten. Auftraggeber treffen entsprechende Dokumentationspflichten um die Einhaltung dieser Grundsätze zu belegen.

Zu beachten ist außerdem, dass allfällige Selbstbindungen des Auftraggebers von der Rechtsprechung regelmäßig als Maßstab für die – den Auftraggeber im Rahmen des vorvertraglichen Schuldverhältnisses treffenden – Sorgfaltspflichten angesehen werden. Auch interne Vorgaben (z.B. zum Prozedere bei Direktvergaben etc.) können daher darunter fallen. Die Verletzung dieser Sorgfaltspflichten stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar und kann daher auch Schadenersatzansprüche nach sich ziehen.

Rechnungshof

Gerade unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit ist die Position des Rechnungshofes relevant.⁴ Dieser empfiehlt unter Beachtung von Transaktionskosten folgende Schritte:⁵

- ✓ die Bekanntmachung geplanter Direktvergaben;
- ✓ die Festlegung interner Verfahrensanweisungen;
- ✓ die Einholung von Preisauskünften und im Regelfall mehrerer Angebote;
- ✓ die fachkundige Ermittlung und Dokumentation der Auftragswertschätzung;
- ✓ die Dokumentation der Leistungsbeschreibung, Beauftragung und Angebotsprüfung.

3 Zur besonderen Bedeutung des Grundsatzes der Transparenz, wenn potenzielles grenzüberschreitendes Interesse von Unternehmen besteht siehe *Schöpf in Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer*, BVerG 2018 § 46 Rz 8.

4 Die Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Grundsatz der Wirtschaftlichkeit enthalten einen direkten Verweis auf die Prüfkriterien des Rechnungshofes (Art 126b B-VG).

5 Vgl. z.B. Bericht des Rechnungshofes „Beschaffungsprozesse von Bauleistungen in Bruck an der Mur, Gmunden und Hollabrunn“ (Reihe Steiermark 2016/8).